



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/5/2026, vom 19.05.2026, womit eine

**Sperre der Schulgasse ab Schulgasse 9 bis Schulgasse 12 und eine
halbseitige Sperre der Aurachtalstraße (bei Grundstück 57/3 - 77010)**

im Zeitraum von 26.05.2026 06:00 Uhr bis 30.06.2026 19:00 Uhr

SIEHE LAGEPLAN "A"

für Kabelgrabe- und Verlegearbeiten im Bereich der Volksschule Reichenfels

verordnet wird.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBL. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 52/2024 wird verordnet:

§ 1

Die Arbeiten sind in der Zeit vom 26.05.2026 06:00 Uhr bis 30.06.2026 19:00 Uhr durchzuführen.

§ 2

Gerüste, Baumaterialien udgl. sind mit Bauzaun abzusichern und bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

§ 3

Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht und einwandfreien Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

§ 4

Die Gefahrenzeichen nach § 50 Z. 9 leg. cit. „BAUSTELLE“ und das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 10a „30“, ist 30 m vor der Baustelle anzubringen.

§ 5

Bei einseitiger Absperrung ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 5 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ und nach § 53 Ziff. 7a „Wartepflicht für Gegenverkehr“ anzubringen. Bei einseitiger Absperrung ist nach eigenem Ermessen der bauausführenden Firma eine Ampel anzubringen.

§ 6

Die Absperrung der Schulgasse ab Schulgasse 9 bis Schulgasse 12, hat durch rot – weiße Schranken oder Baustellengitter zu erfolgen. Vor diesen Absperrungen ist das Verbotsschild „ALLGEMEINES FAHRVERBOT“ nach § 52 Ziff. 1 leg. cit. mit der Zusatztafel "ausgenommen Anrainerverkehr" anzubringen.

§ 7

Das Ende der Verbote und Beschränkungen ist durch das Vorschriftsschild nach § 52 Ziff. 11 leg. cit. „ENDE von VERBOTEN und BESCHRÄNKUNGEN“ sind jeweils nach den benutzten Straßenabschnitten anzubringen.

§ 8

Anrainerzufahrten müssen aufrecht erhalten bleiben. Der Antragsteller ist angehalten, bei Blockierung derselben, die Anrainer rechtzeitig zu verständigen und sich über Ausfahrtsmöglichkeiten abzusprechen.

§ 9

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lit. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§ 10

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 11

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 11

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:

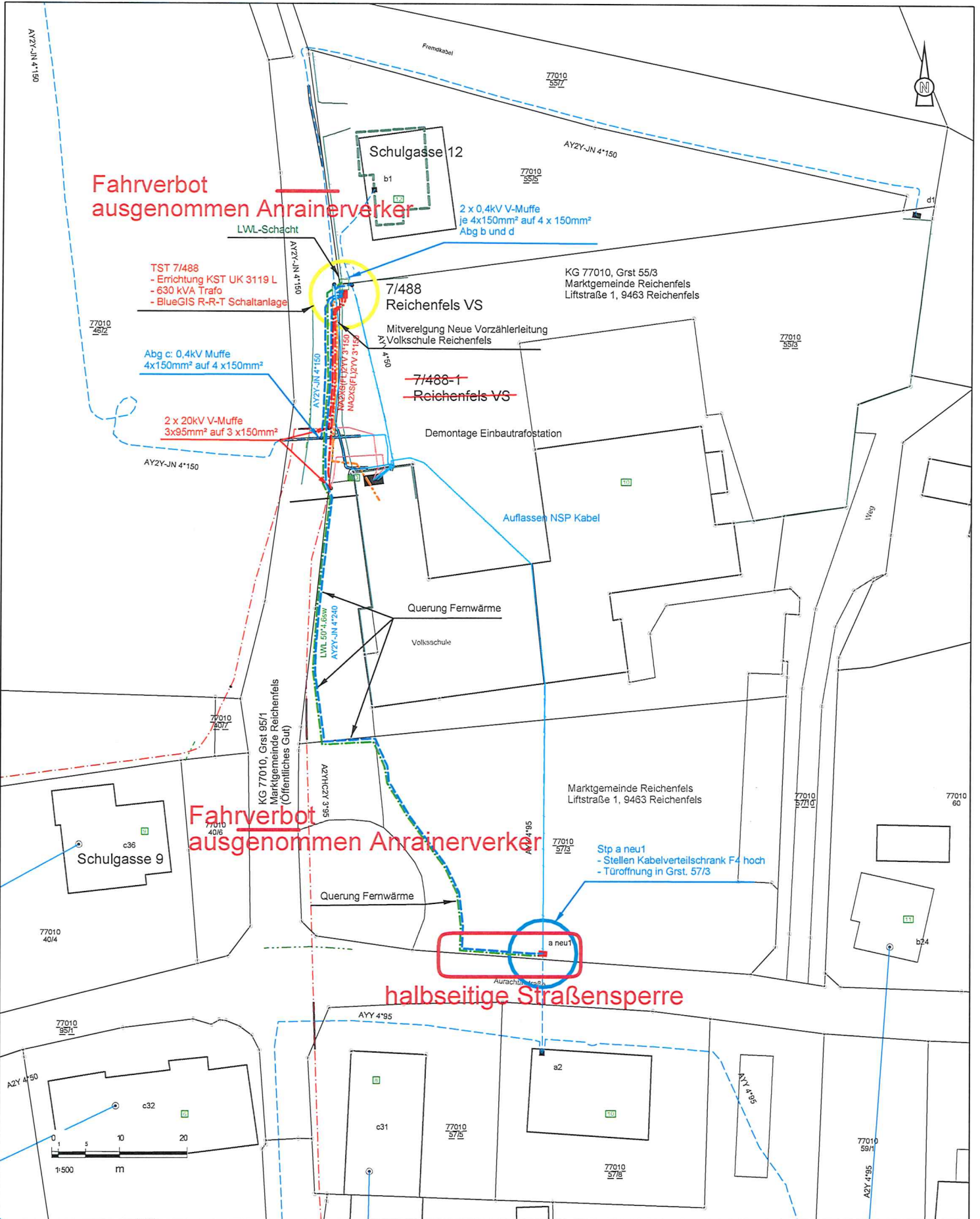


Manfred Führer

angeschlagen am:

abgenommen am:

LAGEPLAN "A"



<ul style="list-style-type: none"> — 0.4-kV-Freileitung bestehend - - 0.4-kV-Kabel bestehend - - 20-kV-Freileitung bestehend - - 20-kV-Kabel bestehend - - 110-kV-Freileitung bestehend - - Straßenbeleuchtungskabel bestehend - - Fernwärmeleitung KWG bestehend - - LWL-Rohr bestehend - - Gasleitung bestehend - - Fremdleitung bestehend 		<ul style="list-style-type: none"> — 0.4-kV-Freileitung projektiert - - 0.4-kV-Kabel projektiert - - 20-kV-Freileitung projektiert - - 20-kV-Kabel projektiert - - 0.4-kV-Freileitung abzutragen - - 20-kV-Freileitung abzutragen - - Fernwärmeleitung KWG projektiert - - LWL-Rohr projektiert - - Gasleitung projektiert - - Erdungsleitung projektiert 		Kärnten Netz <small>ENERGIEVERSORGER DER KÄRNTEN</small> Standort Wolfsberg		7/488 Reichenfels VS Neue KST + 0,4 kV Kabelumlegung		Planart: Lageplan	
Maßstab gemäß Maßstabsbalken Planung A3H		Datum 23.01.2026		Name Buchsbaum		Für die technische Ausführung zuständig Buchsbaum Andreas Email: andreas.buchsbaum@kaerntennetz.at Telefon: 050 525 - 3278		Plan-/Anlagen-Nr.: 7/488 Ersatz für: Blatt 1 von 1 BM-Nr.: 90232	